

# SATZUNG FÜR DAS KULTURAMT DER STADT AUGSBURG

vom 27.07.2009 (ABl. vom 07.08.2009, S. 200)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

## § 1

### Name und Sitz

Das Kulturamt der Stadt Augsburg, mit Sitz in Augsburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

Das Kulturamt der Stadt Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Einrichtung dient der Förderung von Kunst und Kultur. Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Zusammenarbeit verschiedener Kulturträger
- Förderung kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen Dritter u. a. durch Mitwirkung und Vergabe von Zuschüssen
- Beratung nichtstädtischer Kulturveranstalter und kulturinteressierter Bürger
- Ausschreibung, Organisation und Abwicklung des jährlich ausgeschriebenen Kunstförderpreises in den Bereichen Architektur, Ballett, Bildende Kunst, Literatur und Musik
- Planung und Durchführung musikalischer, literarischer und sonstiger Kulturveranstaltungen (u. a. die Veranstaltungsreihen zu Brecht- und Literaturpflege, Lange Kunstnacht, Augsburger Hohes Friedensfest, Schultheaterfestival, Mozartfest, Jazzsommer und anderer Einzelveranstaltungen)
- Planung und Durchführung von Ausstellungen
- Verwaltung anderer zentraler Kultureinrichtungen der Stadt Augsburg, z. B. Künstlerhaus Antonspründe u. a.

## § 3

### Mittelverwendung

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Stadt Augsburg, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kulturbüro der Stadt Augsburg vom 20.12.2002 (Amtsblatt 2002, Seite 256) außer Kraft.

**Augsburg, den 27.07.2009**

**gez.**

**Dr. Kurt Gribl**

**Oberbürgermeister**